

21.10.71
pg 2-6

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 129/69

URTEIL

Verkündet am

21. Oktober 1971

Werner,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bankhauses N[REDACTED] AG, B[REDACTED], M[REDACTED],
vertreten durch den Vorstand Hermann L[REDACTED] und
Heinrich La[REDACTED] in B[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Schlachtermeister Friedel L[REDACTED], La[REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Oktober 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Stimpel und der Bundesrichter Liesecke, Fleck, Dr. Bauer und Dr. Kellermann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 22. Juli 1969 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat als Inhaberin eines von dem Beklagten am 15. September 1967 ausgestellten, auf die Me[REDACTED] & Sch[REDACTED] KG oder Überbringer zahlbar gestellten Verrechnungsschecks über 17.433,35 DM ein Scheckvorbehaltsurteil gegen den Beklagten erwirkt, nachdem der Scheck bei Vorlage am 20. September 1967 vom bezogenen Kreditinstitut nicht eingelöst worden war.

Den Scheck hatte der Beklagte der Me[REDACTED] & Sch[REDACTED] KG zur Bezahlung von Fleischlieferungen begeben. Diese hat den Scheck der Klägerin weitergegeben, bei der sie durch Kreditaufnahmen erheblich im Debet stand (nach Angaben der Klägerin mit 350.00 DM). Die Klägerin hat behauptet,

- 3 -

sie habe den Scheck und die zugrundeliegende Kaufpreisforderung im Rahmen eines Mantelzessionsvertrages zur Sicherung ihrer Ansprüche gegen die Me[REDACTED] & Sch[REDACTED] KG erworben.

Während des Nachverfahrens hat die Klägerin die Scheck- und die Kaufpreisforderung an die A[REDACTED]-H[REDACTED]-GmbH in B[REDACTED] bei Br[REDACTED] abgetreten, nachdem diese die Verbindlichkeiten der Me[REDACTED] & Sch[REDACTED] KG gegenüber der Klägerin abgelöst hatte.

Die Klägerin hat beantragt, das Scheckvorbehaltsurteil mit der Maßgabe für vorbehaltlos zu erklären, daß der Beklagte die Schecksumme nebst Zinsen an die A[REDACTED]-H[REDACTED]-GmbH zu zahlen habe. Der Beklagte hat beantragt, das Vorbehaltsurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Er beruft sich darauf, daß er am 20. September 1967 der Klägerin gegenüber mit Forderungen gegen die Me[REDACTED] & Sch[REDACTED] KG aufgerechnet habe, nachdem ihn die Klägerin mit Schreiben vom 19. September 1967 von der Abtretung in Kenntnis gesetzt hatte.

Zur Aufrechnung gestellt hat der Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung von 90.000 DM, die er im März 1967 an die Me[REDACTED] & Sch[REDACTED] KG geleistet hatte. Mit dieser Gesellschaft hatte der Beklagte derzeit über einen Beitritt als Kommanditist verhandelt. Da er diese 90.000 DM, so behauptet er, als Vorschuß auf seine künftige Kommanditeinlage gezahlt habe, ein Gesellschaftsvertrag noch seiner Ansicht aber nicht zustandegekommen sei, meint er, diesen Betrag zurückverlangen zu können. An den Verhandlungen mit dem



Beklagten über die Beteiligung an der Mg. [REDACTED] & Sch. [REDACTED] KG war maßgeblich deren damaliger persönlich haftender Gesellschafter Ludwig Sch. [REDACTED] beteiligt. Dieser ist auch Geschäftsführer und neben seiner Ehefrau Gesellschafter der A. [REDACTED]-H. [REDACTED]-GmbH.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung an die A. [REDACTED]-H. [REDACTED]-GmbH verurteilt. Das Oberlandesgericht hat das Vorbehaltsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil die eingeklagte Scheckforderung ebenso wie die zugrundeliegende Kaufpreisforderung durch Aufrechnung mit dem für begründet erachteten Bereicherungsanspruch des Beklagten gegen die Mg. [REDACTED] & Sch. [REDACTED] KG erloschen seien. Es führt aus, daß der Beklagte die Zahlung von 90.000 DM nur in der Erwartung seiner künftigen Kommanditbeteiligung geleistet habe; eine solche Beteiligung sei jedoch nicht zustandegekommen. Der zur Aufrechnung gestellte Bereicherungsanspruch gegen die Kommanditgesellschaft sei am 29. Juli 1967 entstanden und fällig gewesen, mithin vor Anzeige der Abtretung der Scheck- und Kaufpreisforderung und früher als die abgetretenen Forderungen. Zwar habe der Aufrechnungseinwand der Klä-

der Wirkung für diese geleistet. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist ihr Geschäftsführer und maßgeblicher Gesellschafter (S. 14 BU) Ludwig Sch[REDACTED], der für das Debet haftete, über alle Einzelheiten, die zum Aufrechnungseinwand des Beklagten geführt haben, insbesondere die Gegenforderung und die Aufrechnungs-erklärung, unterrichtet gewesen. Er hat als geschäftsführender Gesellschafter der Me[REDACTED] & Sch[REDACTED] KG mit dem Beklagten über dessen beabsichtigten Eintritt als Kommanditist und die von ihm im Vorwege zu leistenden Zahlungen verhandelt. Mit Recht bezeichnet das Berufungsgericht (S. 14 BU) die A[REDACTED]-H[REDACTED]-GmbH als nicht schutzwürdig gegenüber dem Aufrechnungseinwand des Scheckschuldners. Ihr kann nach den besonderen Umständen ihres Erwerbes gemäß § 242 BGB nicht gestattet werden, die von der Bank wegen des Eintretens für die Schuld ihres Gesellschafters freigegebenen Sicherheiten in weiterem Umfange geltendzumachen, als es der Sicherungsgeberin bei Ablösung der Schuld durch sie selbst möglich gewesen wäre. Weder die Me[REDACTED] & Sch[REDACTED] KG noch die A[REDACTED]-H[REDACTED]-GmbH können sich darauf berufen, die Bank habe eine nach Art. 22 ScheckG vor dem Aufrechnungseinwand geschützte Scheckforderung erworben.

III. Die Verfahrensrügen, mit denen sich die Revision gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts wendet, nach denen dem Beklagten eine zur Aufrechnung geeignete Gegenforderung zugestanden hat, hat der Senat geprüft, jedoch nicht für durchgreifend gehalten. Von einer Begründung wird gemäß Art. 1 Nr. 4 EntlG-BGH abgesehen.

Auch die Rüge der Revision, der Beweis durch Vernehmung des Zeugen Sch[REDACTED] über die behaupteten Vereinbarungen eines Ausschlusses der Aufrechnung sei nicht erhoben, ist unbegründet. Die unter Beweis gestellte Behauptung betraf nach der zutreffenden Auffassung des Berufungsgerichts keine derartige Abrede.

Stimpel

Liesecke

Fleck

Dr. Bauer

Dr. Kellermann